



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Fastnacht Seite 1
- Müllabfuhrtermine Fastnacht Seite 1
- Einreichung Wahlvorschläge Seite 1f.
- Neue Bodenrichtwerte Seite 3f.
- Zweckverband Layenhof Seite 5
- Allgemeinverfügung Glasverbot 2014 Seite 5f.

Gremium

- Behindertenbeirat Seite 7

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten am Rosenmontag und Fastnachtdienstag

Die städtischen Ämter und Einrichtungen bleiben am Rosenmontag und Fastnachtdienstag für den Publikumsverkehr geschlossen.

Am Rosenmontag, 03. März 2014 und Fastnachtdienstag, 04. März 2014 sind auch die Büros der Vorortfriedhöfe, das Büro Hauptfriedhof sowie das Büro der Friedhofsverwaltung in der Industriestraße 70, nicht besetzt.

Die Einstellung von Verstorbenen erfolgt auf dem Hauptfriedhof Mainz.

Auch das UmweltInformationsZentrum in der Dominikanerstr. 2 ist an beiden Tagen geschlossen.

Ausnahmen:

Am Fastnachtdienstag, 04. März 2014, ist das Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung, Zitadelle Bau A, „Am 87er Denkmal“, für den Publikumsverkehr geöffnet.

Städtische Notdienste der Feuerwehr, des Amtes für Jugend und Familie, des Stadtplanungsamtes sowie des Verkehrsüberwachungsamtes sind am Rosenmontag im Einsatz.

Müllabfuhr in der Woche vom 03. März bis 08. März 2014 (Fastnachtswoche)

In der Fastnachtswoche verschieben sich die Abfuhrtermine der Müllabfuhr um jeweils einen Tag zum Wochenende hin. Am Rosenmontag findet keine Hausmüllabfuhr statt.

Der letzte Abfuhrtag ist demnach Samstag, der 08. März 2014.

Bei der Gelben-Sack-Sammlung findet keine Verschiebung statt, der Stadtteil Gonsenheim wird planmäßig am Montag, den 03. März 2014 entsorgt.

Am Rosenmontag, den 03. März 2014, sind der Recyclinghof Süd in der Emy-Roeder-Straße und das Entsorgungszentrum in Budenheim geschlossen.

Mainz, 20.02.2014
Stadtverwaltung

Katrin Eder
Beigeordnete

Bekanntmachung des Stadtwahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates und der Ortsbeiräte sowie für die Wahl der Ortsvorsteherinnen bzw. der Ortsvorsteher der Stadt Mainz am 25. Mai 2014

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen des Stadtrates, der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen bzw. der Ortsvorsteher der Stadt Mainz auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebietes (Ortsbezirk, Gemeinde), Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebietes einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen.



Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern / Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am

Dienstag, dem 1. April 2014,

bis 18.00 Uhr, beim Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt, Mainzer Straße 14 – 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und die Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWG nachweisen.

III.

Bei der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahl des Stadtrates in Mainz sind 60 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte Mz-Altstadt, Mz-Neustadt, Mz-Oberstadt, Mz-Hartenberg/Münchfeld, Mz-Mombach, Mz-Gonsenheim, Mz-Finthen, Mz-Bretzenheim, Mz-Marienborn, Mz-Lerchenberg, Mz-Drais, Mz-Hechtsheim, Mz-Ebersheim, Mz-Weisenau, und Mz-Laubenheim sind **jeweils 13 Ortsratsmitglieder** zu wählen.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: Die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

IV.

Die Stadt Mainz ist für die Wahl des Stadtrates **nicht** in Wahlbereiche eingeteilt.
Die Ortsbezirke sind **nicht** in Wahlbereiche eingeteilt.

V.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates dürfen höchstens 120 Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden.

Für die Wahl des Stadtrates kann eine Bewerberin / ein Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 250 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mz-Altstadt, Mz-Neustadt, Mz-Oberstadt, Mz-Hartenberg/Münchfeld, Mz-Mombach, Mz-Gonsenheim, Mz-Finthen, Mz-Bretzenheim, Mz-Marienborn, Mz-Lerchenberg, Mz-Drais, Mz-Hechtsheim, Mz-Ebersheim, Mz-Weisenau, Mz-Laubenheim dürfen für jeden zu wählenden Ortsbeirat höchstens 26 Bewerberinnen bzw. Bewerber und für jede zu wählende Ortsvorsteherin / zu wählenden Orts-

vorsteher jeweils nur eine Bewerberin / ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte kann eine Bewerberin / ein Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Sowohl der Wahlvorschlag für den Ortsbeirat als auch für die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher müssen jeweils von folgender Anzahl der wahlberechtigten Personen des Ortsbezirkes unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften):

100 Mainz – Altstadt
120 Mainz - Neustadt,
120 Mainz - Oberstadt,
100 Mainz - Hartenberg/Münchfeld,
80 Mainz - Mombach,
120 Mainz - Gonsenheim,
80 Mainz - Finthen,
100 Mainz - Bretzenheim,
40 Mainz - Marienborn,
50 Mainz - Lerchenberg,
40 Mainz - Drais,
100 Mainz - Hechtsheim,
50 Mainz - Ebersheim,
80 Mainz - Weisenau,
60 Mainz - Laubenheim.

Die Wahlvorschläge bedürfen **keiner** Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind.

Jede / Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

VI.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (7. April 2014) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

VII.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates sowie für die Wahl der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind beim

Stadtwahlleiter
Stadtverwaltung Mainz
Amt 12, Wahlbüro
Rathaus, Zimmer 133
55116 Mainz

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 7. April 2014, 18.00 Uhr**, ab.



VIII.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretende Partei oder Wählergruppe an der Stadtratswahl und an mit ihr verbundenen Kommunalwahlen teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin / ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 7. April 2014, 18.00 Uhr

beim Stadtwahlleiter, Wahlbüro, Rathaus, Zimmer 133, 55116 Mainz, einzureichen.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber, Erklärung der Bewerberinnen bzw. Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind beim Stadtwahlleiter, Stadtverwaltung Mainz, Amt 12, Wahlbüro, Rathaus, Zimmer 133, 55116 Mainz, erhältlich.

X.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Stadtwahlleiter gegenüber, spätestens **am Freitag, dem 2. Mai 2014, 18 Uhr**, schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Wahlbüro, Rathaus, Zimmer 133, 55116 Mainz kostenfrei abgegeben.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro unter den Telefonnummern: 12 29 65 / 12 38 38 zur Verfügung.

Mainz, den 12. Februar 2014

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Neue Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2014

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Mainz hat zum Stichtag 01.01.2014 turnusgemäß die Bodenrichtwerte neu beschlossen.

Bodenrichtwerte geben einen durchschnittlichen Bodenwert für mehrere Grundstücke eines Bereiches an, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Sie beziehen sich definitionsgemäß auf voll erschlossene Grundstücke im unbebauten Zustand und enthalten auch keine Wertanteile für Aufwuchs. Sie geben aber auch den Bodenwert eines bebauten Grundstücks an, welches nach Art und Maß der baulichen Nutzung dem Bodenrichtwertgrundstück entspricht.

Jede Bodenrichtwertzone wird durch ein fiktives Grundstück beschrieben. Von daher berücksichtigen die Richtwerte nicht die besonderen Eigenschaften der einzelnen Grundstücke und lassen keinen Rückschluss auf den Verkehrswert der Grundstücke zu. Sie dienen dazu, das Preisgefüge der Grundstücke in den verschiedenen Lagen von Mainz aufzuzeigen und stellen weder eine Preisempfehlung dar, noch geben sie Ober- oder Untergrenzen der in einem bestimmten Gebiet angemessenen Grundstückspreise an. Bodenrichtwerte besitzen keine bindende Wirkung und können die sachverständige Beurteilung im Einzelfall nicht ersetzen.

Die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstücks gehört zu dessen wertbestimmenden Eigenschaften und wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) ausgedrückt. Diese Kenngröße drückt das Verhältnis der Geschossfläche des Bauwerks zur Grundstücksgröße aus. Oftmals kann die in dem Bebauungsplan festgelegte GFZ wegen weiterer Festsetzungen, nicht erreicht werden, und das tatsächlich wertrelevante Maß der baulichen Nutzung weicht von den Angaben der Geschossflächenzahl ab. Entsprechend den Vorgaben der Bodenrichtwertrichtlinie des Bundes wird daher erstmals die „**wertrelevante Geschossflächenzahl - WGFZ**“ ausgewiesen.

Im Gegensatz zu der GFZ im Sinne der Landesbauordnung werden bei der wertrelevanten GFZ alle Flächen berücksichtigt, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Selbst jene, die nach den baurechtlichen Vorschriften nicht in Vollgeschossen liegen. So wird die Geschossfläche eines ausgebauten oder ausbaufähigen Dachgeschosses pauschal mit 75 % der Geschossfläche des darunter liegenden Vollgeschosses angesetzt. Die Geschossfläche des Kellergeschosses wird, wenn Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind, pauschal mit 30% des darüber liegenden Vollgeschosses berücksichtigt.

Je intensiver ein Grundstück baulich genutzt ist, desto größer ist die wertrelevante Geschossflächenzahl und deren Einfluss auf den Bodenwert. Sie wirkt sich vor allem bei Renditeobjekten und einer verdichteten Bebauung aus. Die WGFZ wird nur in den Bodenrichtwertzonen ausgewiesen, in denen sie wertrelevant ist. Dies ist vor allem der Innenstadtbereich mit der Altstadt und einem Teilbereich der Neustadt.

Grundlage für die Ermittlung der neuen Bodenrichtwerte sind die in den Kaufverträgen der letzten beiden Jahre angegebenen Preise. Der daraus ermittelte Trend wird auch für alle anderen Bereiche, in denen kein Grundstücksverkauf stattfand, unterstellt.



In der weit überwiegenden Mehrheit liegen die gezahlten Preise über den bisherigen Bodenrichtwerten, nur einzelne Kaufpreise darunter. Im Gesamtmittel steigen die Bodenrichtwerte für

- Gewerbeflächen stadtweit um durchschnittlich 1,1 %
- Wohn- und Mischgebiete stadtweit um durchschnittlich 5,7 %
- Wohn- und Mischgebiete im Innenstadtbereich um durchschnittlich 10,6 %
- für landwirtschaftlich genutzte Flächen fielen die Preise um durchschnittlich 5 %

Nachfolgend die Zusammenstellung der generalisierten Bodenrichtwerte für die einzelnen Mainzer Stadtteile zum Stichtag 01.01.2014 (Angabe in Euro/m²):

Stadtteil	Wohngebiet	Mischgebiet	Gewerbe	Industrie	Ackerland	Grünland	Weinbau	Wald
Bretzenheim	460,00	390,00	220,00	-	4,90	19,00	-	-
Drais	500,00	360,00	-	-	4,50	-	-	-
Ebersheim	380,00	330,00	120,00	-	5,50	19,00	5,50	-
Finthen	400,00	310,00	160,00	-	3,50	6,50	-	3,50
Gonsenheim	410,00	400,00	230,00	-	4,70	13,00	-	3,50
Hechtsheim	430,00	380,00	150,00	-	5,50	-	8,00	-
Innenstadt	610,00	1.100,00	220,00	180,00	7,00	19,00	-	-
Laubenheim	410,00	340,00	130,00	-	4,70	-	8,00	-
Lerchenberg	380,00	-	150,00	-	-	-	-	-
Marienborn	360,00	290,00	170,00	-	3,60	-	-	-
Mombach	370,00	310,00	140,00	170,00	5,50	9,00	-	-
Weisenau	390,00	360,00	190,00	200,00	-	-	-	-

Die aktuellen Richtwerte können im Internet kostenfrei im geographischen Informationssystem der Stadt Mainz eingesehen werden. Zusätzlich hängen die Richtwertkarten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Einsichtnahme aus: Zitadelle, Bau C, linker Eingang.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Die Geschäftsstelle ist von Montags bis Freitags geöffnet von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 15:30 Uhr (Freitags bis 13 Uhr) oder nach persönlicher vorheriger Absprache (Tel. 06131 12 4196).

Mainz, den 13.02.2014

Richard Busch
Vorsitzender des Gutachterausschusses



Zweckverband Layenhof/Münchwald

Entlastung der Vorstandsvorsteherin und Stellvertretung sowie
Treuhanderin
für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.01.2014 der Vorstandsvorsteherin und Stellvertretung Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt hat.

Die Jahresrechnung für 2012 und der Rechenschaftsbericht mit Schlussbericht für das Jahr 2012 liegen vom 10.03. bis 14.03.2014 sowie vom 17.03. bis 21.03.2014 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Brückenturm am Rathaus, Rheinstraße 55, 55116 Mainz öffentlich aus.

Wackernheim, 03.02.2014

gez.

Sybille Vogt
Verbandsvorsteherin
(Ortsbürgermeisterin Gemeinde Wackernheim)

ALLGEMEINVERFÜGUNG

**der Stadtverwaltung Mainz als örtliche
Ordnungsbehörde
zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang
mit dem Mitführen von Glasbehältnissen
am Montag, 03.03.2014 (Rosenmontag)
im Bereich Schillerplatz**

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 537) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Rechts- und Ordnungsamt – folgende

Allgemeinverfügung

I.

In der Zeit von Montag, 03.03.2014, 08:00 Uhr bis Dienstag, 04.03.2014, 08:00 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Kötherhofstraße
- b) Inselstraße; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Inselstraße 3
- c) Ludwigstraße; vom Schillerplatz bis zur Kreuzung Große Langgasse/Weißliliegasse

- d) Ballplatz; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Ballplatz 7

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.
Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränelieferanten sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Bürgerservice, Kaiserstr. 3-5 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus - Lauterenflügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.mainz.de (dort: Rathaus - Ämter/Betriebe/Dienstleistungen - Virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Mainz, den 19.02.2014

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter
Wirtschafts- und Ordnungsdezernent

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich





 **Gremium**

Einladung
zur Sitzung des Behindertenbeirates der Stadt Mainz am
Dienstag, 25.02.2014, 16:30 Uhr,
Empfangsraum, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagsordnung

a) öffentlich

1. Sachstandsbericht
 - 1.1. Fußüberweg Saarstr. Querung „Friedrich-Pfeiffer-Weg“
 - 1.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0775/2010, SPD-, Bündnis 90/Die Grünen- und FDP-Stadtratsfraktion und Antrag 1055/2013 Behindertenbeirat
2. Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Mainz
3. Neuwahl des Behindertenbeirates der Stadt Mainz
4. Verschiedenes
 - 4.1. Planungen zum „Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“

Mainz, 06.02.2014

gez.

Ursula Wallbrecher
(Vorsitzende)

gez.

Kurt Merkator
(Beigeordneter)

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.